

Hamburger Allee 45
D-60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 - 95 29 64 - 0
Telefax: 069 - 95 29 64 - 99
E-Mail: mail@pgnu.de
www.pgnu.de

Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes – Baugebiet „Michelbach – Dr. Kihn-Ring“



Bearbeiter:
Dr. Günter Bornholdt

Projekt – Nr.: G 14-31

Auftraggeber:
Stadt Alzenau
Stadtbauamt – Städtebau
Hanauer Str. 1
63755 Alzenau

Frankfurt, den 5. September 2014

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Datengrundlage	3
3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
4	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	4
5	Ergebnisse der Bestandserhebung	4
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	10
6.1	Wirkungen des Vorhabens	10
6.2	Maßnahmen zur Vermeidung	10
6.3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	10
6.3.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
6.3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
6.3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
6.3.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie ...	13
7	Gutachterliches Fazit	15
8	Literaturverzeichnis	16
9	Fotodokumentation	18

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Alzenau plant die Bebauung einer Ackerfläche am Nordrand des Stadtteiles Michelbach. Durch den Eingriff wird in Lebensräume eingegriffen, in denen Arten des Anhangs IV der FFH-RL und Vogelarten des Art. 1 der VSch-RL vermutet wurden. Damit die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht verletzt werden, ist es erforderlich zu prüfen, ob bzw. inwieweit die vorkommenden Arten betroffen sind.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die Planungsgruppe Natur & Umwelt (**PGNU**) wurde am 28. März 2014 vom Stadtbauamt der Stadt Alzenau mit der Untersuchung beauftragt.

2 DATENGRUNDLAGE

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- eigene Erhebungen aus dem Jahr 2014
- Fachliteratur

Mit den eigenen Erhebungen und den verwendeten Datenquellen wurden alle im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VSch-RL hinreichend erfasst (vgl. Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Fassung mit Stand 12/2007, hier Anlage 3: Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums).

3 METHODISCHES VORGEHEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Da es sich bei dem geplanten Baugebiet um eine intensiv genutzte Ackerflur handelt, waren die Vögel der Schwerpunkt bei den Erhebungen. Es wurde zudem aber auch auf weitere europarechtlich geschützte Arten und Habitatstrukturen, die für sie als Lebensraum geeignet sind, geachtet. Die Kartierung der Vögel erfolgte mittels Sichtbeobachtung und Verhör. Die nachgewiesenen Arten wurden in die Kategorien Brutvogel, Nahrungsgast und Durchzügler eingeordnet.

Zur Abschätzung der Eignung als Fledermaushabitat erfolgte eine Nachtbegehung mittels Bat-Detektor. Dies war erforderlich, weil sich am Rand des Gebietes Gehölzstrukturen befinden, die zumindest als Jagdhabitat geeignet sind. Zur Überprüfung der Lebensraumeignung für Ameisenbläulinge (*Maculinea nausithous* und *M. telejus*) eine Begehung im Hochsommer. Zudem wurden Horste und Höhlenbäume erfasst.

Die Erhebungen erfolgten mit folgenden Schwerpunkten an folgenden Daten: 8.4. (Eulen, insbesondere Steinkauz), 28.4. (Vögel), 12.5. (Fledermäuse) und 30.7.2014 (Ameisenbläulinge).

4 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das geplante Baugebiet liegt am Nordrand des Stadtteiles Michelbach. Es besteht aus einer Ackerfläche, die im Hochsommer komplett mit Mais bestanden war. In der Südostecke dieser Ackerfläche befindet sich ein abgestorbener Birnbaum ohne Höhlen. Das geplante Baugebiet hat eine Ausdehnung von ca. 40 m in Nord-Süd- und ca. 170 m in West-Ost-Richtung.

Im Norden grenzt das Gebiet an weitere Ackerflächen. Im Osten schließt eine steile Böschung in Richtung Staatsstraße 3202 (Verbindung zwischen Albstadt und Michelbach) an, die u. a. mit Kirschen, Heckenrosen, Schwarzem Holunder, Waldrebe und Weißdorn bewachsen ist. Im Süden und Westen grenzt das Gebiet an die Wohnbebauung von Michelbach. Im Westen sind zudem weitere Ackerflächen vorhanden.

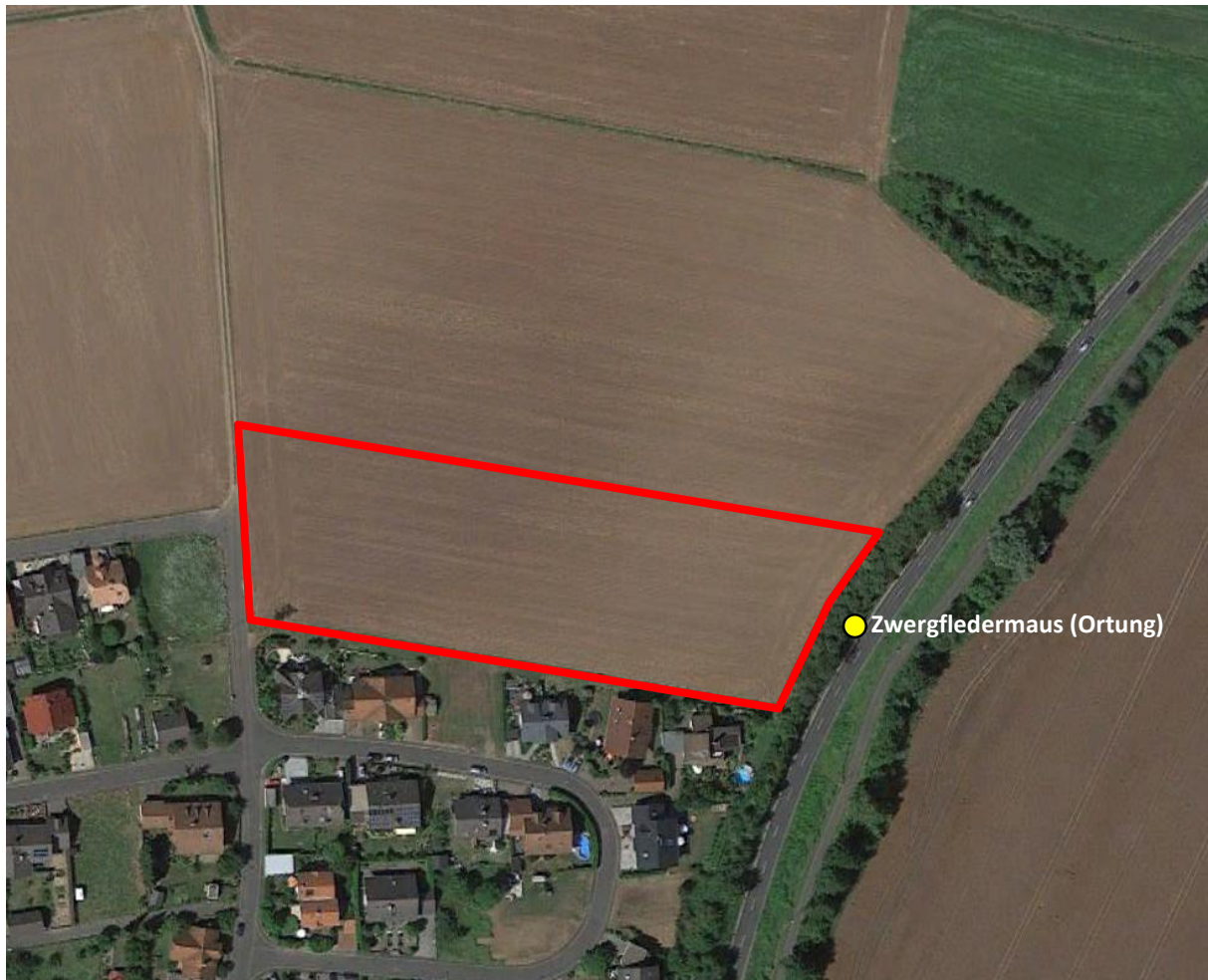


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes mit Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten.

5 ERGEBNISSE DER BESTANDSERHEBUNG

Im geplanten Baugebiet gelangen keine Nachweise von Arten aus den untersuchten Tiergruppen. Es ist potenziell als Nahrungshabitat für einige Vogelarten wie Rabenkrähe und Ringeltaube geeignet. In den Gehölzen an der östlich angrenzenden Straßenböschung befindet sich je ein Revier von Amsel, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp. Es gelangen hier zudem 14 Ortungen der Zwergfledermaus (FFH-Richtlinie Anhang IV, streng geschützt) während der Jagd. Es gibt im Gebiet und dessen Umgebung kein Vorkommen des Steinkauzes oder des Dunklen oder Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Tab. 1: Gefährdung und Schutz der nachgewiesenen Tierarten und ihr Vorkommen

Legende:

Rote Listen

BRD bzw. allgemein gültige Angaben

- 0 = ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 V = Vorwarnliste, zurückgehende Art
 R = sehr seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion
 D = Daten zur Verbreitung, Biologie und Gefährdung defizitär

BRD

- II = unregelmäßig brütende Arten
 III = regelmäßig brütende Neozoen

Bayern (BY)

- 4R = potentiell gefährdet durch Rückgang
 4S = potentiell gefährdet wegen Seltenheit
 I = Vermehrungsgast
 II = gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer, Wandergäste, Gäste usw.

Europa (SPEC)

- SPEC = **S**pecies of European **C**onservation **C**oncern (Bird-Life International 2004)
 SPEC 1 = Europäische Art von globalem Naturschutzbelang
 SPEC 2 = Weltbestand oder Verbreitungsgebiet konzentriert auf Europa bei gleichzeitig ungünstigem Erhaltungszustand
 SPEC 3 = sonstige Art mit ungünstigem Erhaltungszustand

W = Kategorie gilt bezogen auf die Winterpopulation

Schutz

Streng geschützt sind nach BNatSchG alle Arten, die laut BArtSchV als streng geschützt gelten oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Anhang A der EG-Richtlinie 338/97 aufgeführt sind.

Es ist nach § 44, Abs. 2 BNatSchG verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Besonders geschützt sind nach BNatSchG alle Arten, die laut BArtSchV als besonders geschützt gelten und alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Arten, die im Anhang B der EG-Richtlinie 338/97 aufgeführt sind.

Es ist nach § 44, Abs. 1 BNatSchG verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Es ist nach § 44, Abs. 3 BNatSchG verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- § = Besonders geschützt nach BArtSchV, § 1.
 §§ = Streng geschützt nach BArtSchV, § 1.

FFH- und Vogelschutzrichtlinie

FFH II = Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung laut FFH-Richtlinie, Anhang II besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Der Schutz bezieht sich auf die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

FFH IV = Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse laut FFH-Richtlinie, Anhang IV.

Der Schutz bezieht sich bezüglich der Tierarten auf alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren

dieser Arten; jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten; jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die FFH-Richtlinie verbietet den Besitz, den Transport, den Handel oder Austausch und das Angebot zum Verkauf oder den Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren von Tierarten des Anhangs IV.

* = prioritäre Art, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt.

VSch-RL = Nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten wildlebende Vogelarten, die im Gebiet der EU heimisch sind absichtlich zu Töten oder zu Fangen (ungeachtet der angewandten Methoden); ihre Nester und Eier absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen und ihre Nester zu entfernen; ihre Eier in der Natur zu sammeln oder zu besitzen (auch im leeren Zustand); sie insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit zu stören; Vögel der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen, zu halten.

VSch-RL I = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie beinhaltet nach Artikel 4, Abs. 1 Arten, für die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzu-

wenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten.

VSch-RL 4(2) = Nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie treffen die Mitgliedsstaaten entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedsstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

CITES

EG 338/97 = Arten, die im Anhang A der Richtlinie aufgeführt sind, gelten nach § 7, Abs. 2, Nr. 11 BNatSchG als „streng geschützt“ und die im Anhang B aufgeführt sind gelten nach § 7, Abs. 2, Nr. 10 BNatSchG als „besonders geschützt“

§ 7

Auswertung:

b = besonders geschützt (s. o.)

s = streng geschützt (s. o.)

Säuger		Rote Listen		Schutz			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BRD	BY	BArt SchV	FFH-RL	EG 338/97	§ 7
Fledermäuse	Chiroptera						
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (SCHREBER, 1774)			§	IV		s

Vögel		Rote Listen			Schutz			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BRD	BY	SPEC	BArt-SchV	VSch-RL	EG 338/97	§ 7
Sperlingsvögel	Passeriformes							
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> (VIEILLOT)							b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> (LINNE)							b
Amsel	<i>Turdus merula</i> LINNE							b

Tab. 2 Biologie der nachgewiesenen Tierarten

Legende:

Säuger

Paar	=	Paarungszeit	Tg	=	Tage
Wg	=	Wurfgröße	Wo	=	Wochen
Wz	=	Wurfzahl	Mo	=	Monate

Säuger, Vögel, Reptilien

Ernährung

SÄ	=	Säuger	WL	=	sonstige Wirbellose
VÖ	=	Vögel	AA	=	Aas
RE	=	Reptilien	PF	=	Pflanzen
AM	=	Amphibien	TK	=	Triebe, Knospen, Samen
FI	=	Fische	BF	=	Beeren, Früchte
IN	=	Insekten			

Vögel

Status und Zug

BV	=	Brutvogel	JV	=	Jahresvogel
----	---	-----------	----	---	-------------

NG	=	Nahrungsgast	TZ	=	Teilzieher
DZ	=	Durchzügler	ZV	=	Zugvogel
WG	=	Wintergast			

Nest

OB	=	Offenbrüter	HO	=	Horst
HH	=	Halbhöhle	BN	=	Bodennest
KH	=	Kleinhöhle	SN	=	Schwimnest
GH	=	Großhöhle	ON	=	ohne (eigenes) Nest
EH	=	Erdhöhle	BS	=	Brutschmarotzer

Raum

Aktionsraum während der Brutzeit (weitgehend nach FLADE 1994)

kr	=	kleiner Aktionsraum bis 10 ha
mr	=	mittlerer Aktionsraum >10-50 ha
gr	=	großer Aktionsraum >50 ha

Fluchtdistanz

Angaben nach FLADE (1994)

Leitart

Leitarten sind Arten, die in einem oder wenigen Landschaftstypen signifikant höhere Stetigkeiten und in der Regel auch wesentlich

höhere Siedlungsdichten erreichen als in allen anderen Landschaftstypen. Leitarten finden in den von ihnen präferierten Landschaftstypen die von ihnen benötigten Habitatstrukturen und Requisiten wesentlich häufiger und vor allem regelmäßiger vor als in allen anderen Landschaftstypen (FLADE 1994: 45)

Vögel, Insekten

Schicht(bevorzugte Ort des Nestbaus bei Vögeln bzw. des Aufenthalts bei Insekten)

bo	=	am Boden
ks	=	Kraut- und Staudenschicht (5-150 cm von der Bodenoberfläche);
ss	=	Strauchschicht (1,5-5 m über der Bodenoberfläche);
bs	=	Baumschicht (über 5 m über der Bodenoberfläche)
fe	=	Felsen
ge	=	Gebäude

Insekten

Ernährung

NSP	=	Nahrungsspezialisierung
mp1	=	monophag 1. Grades (eine Pflanzenart)
mp2	=	monophag 2. Grades (Pflanzenarten einer Gattung)
op1	=	oligophag 1. Grades (Pflanzenarten mehrerer Gattungen einer Familie)
op2	=	oligophag 2. Grades (Pflanzenarten weniger Familien)
pp	=	polyphag (Pflanzenarten verschiedener Familien)

Lebenszyklus:

GZ = Generationenzahl
WI = Überwinterungsform
Ei = Überwinterung als Ei
Lv = Überwinterung als Larve
Pu = Überwinterung als Puppe
Im = Überwinterung als Imago

Biotop

X = xerophil (Vorkommen an trockenen Standorten)
M = mesophil (Vorkommen an frischen Standorten)
H = hygrophil (Vorkommen an feuchten Standorten)
0 = nicht gegeben
1 = gegeben mit großer Valenz
2 = gegeben mit geringer Valenz
3 = ausschließlich

BSP = Biotopspezialisierung
st = stenotop
ot = oligotop
pt = polytop

Leitart: Leitarten gemäß Definition (s. o.) sind Arten, die stenotop sind und deren Standortpräferenz (X, M, H) 3 ist.

Verbreitung (Gebiet)

asia = asiatisch mieu = mitteleuropäisch
eu = europäisch; nafr = nordafrikanisch

eur = eurasisch; oeu = osteuropäisch
eusi = eurosibirisch pal = paläarktisch
hola = holarktisch pont = pontisch
kosmo = kosmopolitisch tpal = transpaläarktisch
med = mediterran weu = westeuropäisch

Verbreitung (Höhe)

col = planar bis collin; mon = montan
col+ = planar bis collin und höher mon+ = montan und höher
alp = alpin

Bei Arten mit breiter ökologischer Valenz sind die Hauptvorkommen unterstrichen.

Sonstiges

1-0 = die Zahlen geben bei Zeitangaben die Monate an,
0 = Oktober

Säuger		Ernährung												Lebenszyklus					
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	SÄ	VÖ	RE	AM	FI	IN	WL	AA	PF	TK	BF	Paar	Tragzeit	Wg	Wz	Aufzucht	Wurfort	
Fledermäuse	Chiroptera																		
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus (SCHREBER, 1774)	X												4-5	4-6 Wo	1-2	1	8 Wo	Rinden- u. Fels- spalten, Gebäude

Vögel		Status im Gebiet				Ernährung												Ökologie					
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BV	NG	DZ	WG	SÄ	VÖ	RE	AM	FI	IN	WL	AA	PF	TK	BF	Nest	Schicht	Raum	Flucht-dis- tanz	Leit- art	Zug	
Sperlingsvögel <i>Passeriformes</i>																							
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> (VIEILLOT)	X									X	X				X	OB	ss	kr			ZV	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> (LINNE)	X									X	X				X	OB	ss	kr			ZV	
Amsel	<i>Turdus merula</i> LINNE	X									X	X				X	OB	ss	kr			JV	

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

6.1 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Im Zuge der Bebauung sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten:

- Baubedingt: Verlärmung und Beunruhigung durch Bauarbeiten und Personen.
- Anlagebedingt: Versiegelung, Beseitigung von Acker und einem Birnbaum sowie Anpflanzung neuer Gehölze im Zuge der Gartenbegrünung.
- Betriebsbedingt: Beunruhigung von Tierarten durch Quell- und Zielverkehr sowie der Nutzung der Gärten durch Personen.

6.2 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter deren Berücksichtigung:

- Durch die Rodung des Birnbaums in dem Zeitraum gemäß §39 (5) BNatSchG vom 1.10. bis 28.2. können Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Eiern vermieden werden. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen.

6.3 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

6.3.1 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

6.3.1.1 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der nachfolgenden Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

In der Region „Spessart-Rhön“ kommen lediglich folgende Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL vor: Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Europäischer Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*). In den durch den Eingriff betroffenen Lebensräumen sind diese Arten nicht zu erwarten.

6.3.1.2 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der nachfolgenden Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der nachfolgenden Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Sie ist vorwiegend Hausfledermaus, die Spaltenquartiere jeglicher Art bevorzugt. Aber sie ist nicht nur in Dörfern und Großstädten zu beobachten, sondern auch in Parks und Wäldern, wo sie ihre Quartiere unter abstehender Baumrinde hat, gelegentlich kann sie auch in Nistkästen und Baumhöhlen gefunden werden. Als Winterquartiere sucht sie Bergwerksstollen, tiefe Felsspalten, Mauerspalten und Keller (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1987) auf.

Lokale Population:

Die Zwergfledermaus ist in der Region häufig und weit verbreitet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☒ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da Zwergfledermäuse lediglich entlang der Gehölze am Ostrand außerhalb des geplanten Baugebietes jagen, ist eine Schädigung auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungstatbestand ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es ist nur von vorübergehenden Störungen auszugehen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungstatbestand ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.3.2 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ARTIKEL 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der nachfolgenden Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der nachfolgenden Formblätter): Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die im Untersuchungsgebiet bzw. an dessen Rand vorkommenden Vogelarten sind aus den Tabellen 1 und 2 ersichtlich. Bei der folgenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle häufigen und weit verbreiteten Arten Gilden zugeordnet. Die Prüfung erfolgt jeweils für die gesamte Gilde. Eine Art-für-Art-Prüfung erfolgt nur für Arten, die in den Roten Listen Bayerns oder Deutschlands verzeichnet oder streng geschützt sind. Solche Arten sind nicht vorhanden.

Gehölzbesiedler (*Amsel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die aufgelisteten Arten besiedeln die Gehölze an der Böschung zur Staatsstraße 3202.

Lokale Population:

Alle Arten sind in Bayern und Deutschland häufig und weit verbreitet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☒ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da keine Gehölze gerodet werden, in denen Vögel brüten, ist eine Schädigung von Individuen, Eiern oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungstatbestand ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es ist nur von vorübergehenden Störungen auszugehen. Die betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nach der Störung voraussichtlich wiederbesiedelt, weil die Arten in menschlicher Nähe leben.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungstatbestand ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7 GUTACHTERLICHES FAZIT

Die Stadt Alzenau plant die Bebauung einer Ackerfläche am Nordrand des Stadtteiles Michelbach. Durch den Eingriff wird in Lebensräume eingegriffen, in denen Arten des Anhangs IV der FFH-RL und Vogelarten des Art. 1 der VSch-RL vermutet wurden. Es werden die im § 44 BNatSchG benannten Schädigungs- und Störungsverbote nicht erfüllt, sofern die in der artenschutzrechtlichen Untersuchung benannten Konflikt vermeidenden Maßnahmen erfolgreich umgesetzt werden. Erfolgt eine entsprechende Umsetzung, so ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht erforderlich.

Damit keine Schädigungs- und Störungsverbote erfüllt werden, ist folgende Maßnahme erforderlich:

- Durch die Rodung des Birnbaums in dem Zeitraum gemäß §39 (5) BNatSchG vom 1.10. bis 28.2. können Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Eiern vermieden werden. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen.

8 LITERATURVERZEICHNIS

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BartSchV) Bundesgesetzblatt I.: S. 896.
- BAYNATSchG (2011): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz). - GVBl. 2011: S.82
- BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. VON LOSSOW & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. – Ulmer-Verlag, Stuttgart: 560 S.
- BOLZ, R. & A. GEYER (2003): Rote Liste gefährdeter Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt Umweltschutz 166: 217-222.
- BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie zum Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen. - www.bfn.de
- BNATSchG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). – Bundesgesetzblatt I Nr. 51: S. 2542-2579.
- FÜNFSTÜCK, H.-J., G. VON LOSSOW & H. SCHÖPF (2003): Rote Liste gefährdeter Vögel (Aves) Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt Umweltschutz 166: 39-44.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (HRSG.) (seit 1969): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 3-11/II. - Akad. Verlagsges. & Aula-Verlag, Wiesbaden.
- LIEGL, A., B.-U. RUDOLPH & R. KRAFT (2003): Rote Liste gefährdeter Säugetiere (Mammalia) Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt Umweltschutz 166: 33-38.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naurschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.
- MESCHEDI, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Schriftenr. Landschaftspfl. Natursch. 66: 374 S.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (12/2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). – Anlage 1, 1a, 1b, 2, 3.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMAN (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schriftenr. Landschaftspfl. Natursch. 69/1: 743 S.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMAN (BEARB.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenr. Landschaftspfl. Natursch. 69/2: 693 S.
- PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera). In: Rote Liste der Tiere Deutschlands. - Schriftenr. Landschaftspfl. Natursch. 55: 87-111.
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: Nr. L206/7.
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1999): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: 3105-3193.

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (RL über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – 2009/147/EG).

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen. - Kosmos-Verlag, Stuttgart, 2. Aufl.: 266 S.

SETTELE, J., R. FELDMANN & R. REINHARDT (1999): Die Tagfalter Deutschlands. - Ulmer-Verlag, Stuttgart: 452 S.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Mugler-Druck, Hohenstein-Ernstthal 790 S.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BORSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Vögel (Aves) Deutschlands. - Naurschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 159-227.

SVENSSON, L., P. J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Alle Arten Europas, Nordafrikas und Voerasiens. - Kosmos-Verlag, Stuttgart: 401 S.

9 FOTODOKUMENTATION



Foto 1:

Blick auf das mit Mais bestandene geplante Baugebiet aus Richtung Westen. Rechts ist der abgestorbene Birnbaum zu erkennen.



Foto 2:

Rasenfläche der bestehenden südlich gelegenen Wohnbebauung an der Grenze zum geplanten Baugebiet.



Foto 3:

Die Verbindungsstraße zwischen Michelbach und Albstadt (Staatsstraße 3202) mit der gehölzbewachsenen Böschung am Ostrand.